

Hygienekonzept der 32. Oberschule Dresden

Im Rahmen der Covid19-Pandemie und der damit verbundenen Allgemeinverfügung des Freistaat Sachsen vom 13. August 2020 legt die Schulleitung der 32. Oberschule folgendes Hygienekonzept fest:

I. Zugangsregelungen zum Schulgelände (inkl. Schulgebäude)

1. Personen, welche selber nachweislich **an SARS-COV-2 erkrankt** sind, haben **keinen Zutritt zum Schulgelände**.
2. Ebenfalls wird Personen der Zutritt zum Schulgelände verweigert, welche innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer nachweislich an SARS-COV-2 erkrankten Person hatten. Auch wer **innerhalb der letzten 14 Tage** ein (zum Zeitpunkt der Rückkehr) von der Bundesregierung erklärtes **Risikogebiet besucht** hat, darf ohne einen aktuellen **Negativtest** auf SARS-CoV-2 das Schulgelände nicht betreten.
3. Personen, welche mindestens eines der **folgenden Symptome** aufweisen, ist der Zutritt zum Schulgelände nicht gestattet:
Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen, allgemeines Krankheitsgefühl.
Sollten die Symptome erst während des Aufenthaltes im Schulgelände auftreten, so muss dieses unverzüglich verlassen werden. Betroffene Lehrer melden sich in diesem Fall unverzüglich bei der Schulleitung. Betroffene Schüler melden sich beim Aufkommen der angesprochenen Symptome beim unterrichtenden Fachlehrer. Dieser wird den Schüler dann in einen gesonderten Raum (Krankenzimmer) bringen und über das Sekretariat die Erziehungsberechtigten informieren. Diese holen ihr Kind anschließend von der Schule ab.

II. Verhalten auf dem Schulgelände / im Schulhaus

4. Personen, die das Schulgebäude betreten haben sich **unverzüglich die Hände zu waschen**. Dafür werden Die Waschbecken auf den Toiletten und in den Klassenzimmern genutzt.
5. Der körperliche Kontakt zwischen Personen sollte vermieden werden. Es gilt die bekannte **Hust- und Niesetikette**. Eine unnötige Durchmischung der Klassenverbände sollte vermieden werden.
6. Auf den Gängen im **Schulhaus** soll von jeder Person eine **Mund- und Nasenbedeckung** getragen werden. Jede Person, welche sich auf dem Schulgelände befindet ist dazu verpflichtet, eine Mund- und Nasenbedeckung bei sich zu führen. Mögliche ärztliche Befreiungen von einer Mund- und Nasenbedeckungen sind auf Verlangen von Schulleitung oder Lehrkräften vorzuzeigen.
7. **Auf den Gängen wird sich rechts gehalten**. Das Kreuzen der „Gegenspur“ ist nur zum Betreten oder Verlassen eines Raumes zulässig.

III. Umgang/Zugang mit externen Personen

8. Personen, welche nicht dauerhaft an der Schule beschäftigt oder betreut/unterrichtet werden, dürfen das Schulgelände nur mit einer **dauerhaft** angelegten **Mund- und Nasenbedeckung** betreten.
9. Personen, welche nicht dauerhaft an der Schule beschäftigt oder betreut/unterrichtet werden, müssen sich **unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes im Sekretariat anmelden**. Dabei werden, für einer mögliche Kontaktverfolgung, der vollständige Name und eine Kontaktmöglichkeit (Anschrift/Telefonnummer) angegeben.

Die Vorgaben aus diesem Konzept sind für alle Personen auf dem Schulgelände bindend. Dieses Hygienekonzept tritt am 31. August 2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Dresden, den 20.08.2020

J. Lüders, Schulleiterin